

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)

(Änderung vom 7. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 37. ¹ Ordentlicher Termin für Individuelle Lohnerhöhungen ist der 1. April.

Termine für Individuelle Lohnerhöhungen, Rückstufungen und Zulagen

² Individuelle Lohnerhöhungen als Anerkennung für den Erwerb eines besonderen Fachausweises oder den Abschluss einer beruflichen Weiterbildung, an der ein hohes dienstliches Interesse besteht, können ausnahmsweise auch ausserhalb des ordentlichen Termins auf Beginn eines Monats vorgenommen werden.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Zulagen für besondere Dienstleistungen, Funktionszulagen, Einmalzulagen und Anreize gemäss der Personalverordnung¹ sind nicht an den Termin für Individuelle Lohnerhöhungen gebunden.

§ 44. Abs. 1–3 unverändert.

Einmalzulagen und andere Anreize

⁴ Für Einmalzulagen können bis 0,4% der Lohnsumme budgetiert werden. Budgetiert der Regierungsrat keinen prozentualen Anteil für Einmalzulagen, kann der Anteil für Individuelle Lohnerhöhungen auch für Einmalzulagen verwendet werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

177.111

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft ([ABI 2016-06-24](#)).

¹ [LS 177.11.](#)